

ANMELDEBOGEN

für Aufnahmewerber an berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten
Schuljahr 2019/20

Schülerin / Schüler:

Zuname: Vorname:

Geschlecht: weiblich männlich

Schultype: 3 jährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe
 5 jährige Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
 1 jährige Übergangsstufe

Aufnahme in das Schülerwohnheim: ja nein

Geburtsdatum: Geburtsland **Wichtig!!!!**

Sozialvers.Nr: **Wichtig!! Ohne Versicherungsnr. keine Anmeldung**

PLZ: Ort:

Straße, Nr. Telnr.:

Email: Mobil:

Staatsbürgerschaft: Muttersprache:

Rel.:

Schulbildung: 4 Kl. HS (Leistungsgruppe D ..., M ..., E ...,)
 NMS (Vertiefend D ..., M ..., E...,
Grundlegend D..., M...,E.....)
 Gym

Schulort: Schulpflicht erfüllt: ja nein

Anzahl der Geschwister die unsere Lehranstalt besuchen:

2. lebende Fremdsprache: Französisch
(vorbehaltliche Gruppengröße) Spanisch

Erziehungsberechtigte:

Vater Mutter Heimleiter Großvater Großmutter Jugendamt Sonstige eigen-
berechtigt

Titel:

Zuname: Vorname:

Wichtig!!!!

Kontoverbindung wegen **Rückvergütung von Schülerbeihilfen oder Schülerunterstützungen**

IBAN: BIC:

Informationsbroschüre ausgefolgt: ja nein

Diese Anmeldung gilt nur, wenn bis das Original der Schulnachricht vorliegt!

Schulnachricht erhalten: ja am
 nein

Interesse an der HLW Türnitz geweckt durch:

NÖN Bezirks- blatt AK Berufsinfo- messe Messe Wieselburg Infoabend in der HS/NMS Radio Arabella Banner Eltern Freunde

Erklärung des Erziehungsberechtigten:

Hiermit nehme ich zur Kenntnis, dass gemäss § 6 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der derzeit geltenden Fassung, eine für eine bestimmte Schulart abgelegte Aufnahmeprüfung für dasselbe Schuljahr nicht wiederholt werden darf. Gemäss § 8 des obcit. Gesetzes berechtigt die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung bei Erfüllung der sonstigen Aufnahmuvoraussetzungen – zur Aufnahme in allen Schulenderselben Schulart in jenem Schuljahr, für das sie abgelegt wurde, sowie in den beiden folgenden Schuljahren, in gleicher Weise berechtigt die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung in eine berufsbildende höhere Schule auch zur Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule. Unbeschadet davon ist jeder Aufnahmswerber jedoch zur nochmaligen Ablegung der Aufnahmeprüfung in den beiden Schuljahren berechtigt, die jenen, für das die Prüfung abgelegt wurde, folgen; macht ein Aufnahmswerber von diesem Recht Gebrauch, so ist dem Aufnahmungsverfahren jeweils das bessere Prüfungsergebnis zugrunde zu legen.

.....

Datum

.....

Unterschrift des
Erziehungsberechtigten